

Kleinverkauf von Verbrauchszucker. In einer Eingabe an den Reichskanzler hat der „Zentralverband für Handel und Gewerbe“ folgende Wünsche geltend gemacht:

Die von dem Reichskanzler zufolge der Bundesratsverordnung vom 15. Juli 1915 am 27. Juli erlassene Bestimmung über den Kleinverkauf von Verbrauchszucker bedarf dringend der Aenderung, daß als Kleinverkauf zu gelten haben Mengen bis zu 1 Sack — etwa 100 Kilogramm von gemahlenem Zucker und Mengen bis zu einer Kiste — etwa 50 Kilogramm von ganzem oder Würfelzucker. Die durch die Bestimmung vom 27. Juli d. J. als Grenze für den Kleinverkaufspreis festgelegte Menge von 13 Kilogramm hat sich in der Praxis als zu niedrig gegriffen erwiesen. Größere Familien, Familienverbände, Gastwirte, Pensionen usw. pflegen einen Sack klaren Zucker oder eine Kiste Würfelzucker auf einmal zu kaufen, weil sie beim Kaufe einer Packungseinheit den Zucker zu entsprechend billigeren Preisen als im einzelnen erhalten. Diese Verbraucherkreise gehören zu der Kundschaft der Kleinhändler, weil sie ihren Bedarf in anderen Lebensmitteln, die sie in weniger großen Mengen einkaufen müssen, bei demselben, ihnen als reell bekannten Lieferanten zu gleicher Zeit einzudecken wünschen und weil dem Großhändler der Verkehr mit dem Verbraucher im allgemeinen weniger lohnend als vielmehr störend und unbequem ist. Die benötigten Mengen dieser Abnehmerkreise soll der Kleinhändler aber jetzt zum Großhandelspreise, den er selber hat zahlen müssen, abgeben. Er setzt bei diesen Geschäften, die er nicht gut ablehnen kann, seine Unkosten und Geschäftspesen zu, empfindet deshalb die Vorschrift als eine Schädigung. Zur Beseitigung dieser Mißhelligkeiten und Mißstimmungen in den Kreisen der Kleinhändler ist die Heraussetzung der unteren Grenze für den Eintritt der Großhandelspreise für von mehr als 1 Sack oder 100 Kilogramm gemahlenem Zucker und von mehr als 1 Kiste oder etwa 50 Kilogramm Würfelzucker durchaus notwendig.

*